

SO_GERICHTE VWBES.2018.211 vom 28. Mai 2018

SO Obergericht, 2018-05-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VWBES.2018.211_d20180528

FR: SO_GERICHTE VWBES.2018.211 du 28 mai 2018

IT: SO_GERICHTE VWBES.2018.211 del 28 maggio 2018

Regeste

Kindesschutz / Entlassungsgesuch

Erwägungen

E. 1

A.____ (geb. [...] 2005) wurde mit Entscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Olten-Gösigen vom 11. April 2018 in der sozialpädagogischen Institution [...] untergebracht und den Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen.

E. 2

Gegen diesen Entscheid erhob der Kindsvater, B.____, am 18. April 2018 Beschwerde beim Verwaltungsgericht. Er hätte bis zum 30. April 2018 einen Kostenvorschuss bezahlen müssen. Da er diesen nicht leistete, wurde mit Urteil vom 7. Mai 2018 auf seine Beschwerde nicht eingetreten.

E. 2.1

S. 58). Ob eine Berechtigung missbräuchlich ausgeübt wird, hängt stets von den Umständen des Einzelfalles ab. In der Lehre und Rechtsprechung sind Fallgruppen anerkannt worden, in denen typischerweise ein offener Missbrauch vorliegen kann. So wird etwa Rechtsmissbrauch angenommen bei zweckwidriger Verwendung eines Rechtsinstituts zur Verwirklichung von Interessen, die dieses Institut nicht schützen will (BGE 140 III 491 E. 4.2.4; 138 III 425 E. 5.2 S. 431; 135 III 162 E. 3.3.1 S. 169; 128 II 145 E. 2.2 S. 151).

3. Vorliegend wurde den Kindseltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht über ihren Sohn entzogen und dieser nach den Regeln der fürsorglichen Unterbringung im [...] in [...] untergebracht. Dabei handelt es sich um einen schweren Eingriff in einen besonders sensiblen Rechtsbereich, indem einer minderjährigen Person die Freiheit entzogen wird, und diese gegen ihren Willen und den Willen der Eltern in einer Institution untergebracht wurde. Das Gesetz schützt die Rechte der betroffenen und der ihr nahestehenden Personen in diesem besonders sensiblen Bereich damit, dass es ihnen umfassende Rechtsbehelfe zur Verfügung stellt und ihnen ermöglicht, «jederzeit» um Entlassung zu ersuchen und über das Gesuch «ohne Verzug» zu entscheiden ist (vgl. Art. 426 Abs. 4 ZGB). Auf Gesuche braucht allenfalls dann nicht eingetreten zu werden, wenn sie in unvernünftigen Abständen und in querulatorischer Weise wiederholt gestellt werden. Diesfalls fehlt ein schutzwürdiges Interesse an einer Entlassungsentscheid (Thomas Geiser/Mario Etzensberger in: Heinrich Honsell et. al [Hrsg.], Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, Basel/Zürich/St. Gallen 2014, Art. 426 ZGB N 49).

E. 3

Am 9. Mai 2018 reichte der Kindsvater bei der KESB ein Entlassungsgesuch bzw. ein Gesuch um Umplatzierung ein. Der Präsident der KESB erwog, es sei rechtsmissbräuchlich, zwei Tage nach dem Urteil des Verwaltungsgerichts ein Entlassungsgesuch zu stellen und damit den Rechtsmittelweg zu umgehen. Er trat deshalb mit Entscheid vom 15. Mai 2018 auf das Entlassungsgesuch nicht ein.

E. 4

Vorliegend deutet zwar das Vorgehen des Kindsvaters, der nur zwei Tage nach dem Nichteintretensentscheid des Verwaltungsgerichts ein Entlassungsgesuch gestellt hat, auf eine Umgehung des Rechtsmittelwegs hin. In diesem besonders sensiblen Rechtsbereich darf jedoch nicht leichthin von Rechtsmissbrauch ausgegangen werden. Das Verwaltungsgericht hat den Unterbringungsentscheid in seinem Urteil vom 7. Mai 2018 nicht materiell geprüft und seit der Anordnung der Massnahme bis zum Entlassungsgesuch waren bereits vier Wochen verstrichen. Das Entlassungsgesuch erfolgte damit weder zu einem unvernünftigen Zeitpunkt noch in querulatorischer Weise. Die Behörde durfte in diesem sensiblen Bereich den Rechtsschutz nicht verweigern, sondern hätte das Entlassungsgesuch unverzüglich prüfen müssen.

E. 5

Die Beschwerde erweist sich deshalb als begründet, sie ist gutzuheissen, soweit darauf einzutreten ist: Der Präsidialentscheid der KESB Olten-Gösgen vom 15. Mai 2018 ist aufzuheben und die Behörde anzuweisen, über das Entlassungsgesuch unverzüglich zu entscheiden.

E. 6

Die Kosten des Verfahrens vor Verwaltungsgericht hat der Kanton Solothurn zu tragen. Eine Entschädigung ist nicht auszurichten, da der Beschwerdeführer nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten ist.

Demnach widerkannt:

1. Die Beschwerde wird gutgeheissen, soweit darauf eingetreten wird: Die Verfügung vom 15. Mai 2018 der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Olten-Gösgen wird aufgehoben.
2. Die KESB Olten-Gösgen wird angewiesen, über das Entlassungsgesuch vom 9. Mai 2018 unverzüglich zu entscheiden.
3. Der Kanton Solothurn hat die Kosten des Verfahrens vor Verwaltungsgericht zu tragen.
4. Entschädigung ist keine geschuldet.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Zivilsachen eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen des Verwaltungsgerichts

Die Präsidentin

Die Gerichtsschreiberin

Scherrer Reber

Kaufmann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.